

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Für die Lieferung unserer Erzeugnisse sind ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Etwaige abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten insbesondere auch in dem Fall, dass uns später abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers bekannt werden und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Änderungen unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere aufgrund irgendwelcher Abreden mit Handelsvertretern oder Angestellten, sind ebenfalls nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Handelsvertreter sind nur dann zum Inkasso berechtigt, wenn sie eine besondere Vollmacht von uns vorweisen.

2. Verkaufsbedingungen

Wir liefern nur aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Handelsübliche geringfügige Farb-, Maserungs-, Muster- und Formabweichungen sind vertragsgerecht. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil zwischenzeitlich Änderungen vorgenommen wurden, sind wir berechtigt von entsprechenden Lieferverträgen zurückzutreten bzw. zur Lieferung der geänderten Version berechtigt.

Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Bei Kauf oder Abnahme von Waren ab Fabrik oder Lager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Auch mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Einwände gegen die Auftragsbestätigung oder die Bestätigung von Nebenabreden sind uns unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen. Einkaufsbedingungen des Käufers, auch wenn im Auftrag auf diesen Bezug genommen wird, werden nicht anerkannt.

3. Preise:

Sämtliche genannten Preise sind freibleibend. Jeglicher Abzug (z. B. von Skonto etc.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Maßgebend für die Berechnung der Preise sind in jedem Falle unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise und die zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsweise:

Bei Nichteinlösung von Schecks, gleich aus welchem Grunde, werden sämtliche noch offenstehenden Forderungen gegen den Käufer sofort fällig und sind vom Tage der Nichteinlösung an, wie im Falle des Verzuges des Käufers, zu verzinsen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in derselben Höhe zu berechnen, wie sie uns von Banken für einen Kontokorrentkredit in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch 10 %. Sollte der Käufer in Zahlungsverzug geraten, werden sämtliche noch offenstehenden Beträge mit dem Datum der Fälligkeit des in Verzug geratenen Betrages fällig. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

5. Lieferung:

Die Lieferung der gekauften Ware erfolgt durch Spediteur frei Haus des Käufers, jedoch nur innerhalb des Festlandes des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Bei Abholung durch den Käufer wird eine Frachtvergütung nicht gewährt. Eine andere Versandart behalten wir uns vor. Der Versand von Kleinmaterial erfolgt grundsätzlich gegen Berechnung der Fracht- und Verpackungskosten. Der Versand der Kaufgegenstände erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit es nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und – wenn sich ein Mangel zeigt – uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung des Rechts des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im Übrigen ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Wenn wir Schadenersatz verlangen, beträgt dieser 25 % des Nettokaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren, der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

6. Lieferfristen:

6.1. Die angegebenen Liefertermine sind als „circa“-Liefertermine vereinbart, es sei denn, der Liefertermin ist ausdrücklich als Fixtermin von uns schriftlich bestätigt worden. Nach Ablauf des von uns angegebenen Liefertermins schließt sich, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, eine Nachlieferungsfrist von 30 Werktagen an, ohne dass der Verzug eingetreten ist. Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit unter Einschränkung der Regelung in Ziffer 5 sind ausgeschlossen. Ist uns die Lieferung trotz Verzuges durch Zufall möglich, so haften wir mit höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6.2. Alle Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohmaterial- oder Betriebsstoffmangel, gleichgültig wodurch, hervorgerufene Streiks, alle Verfügungen von hoher Hand, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, entbinden uns für die Dauer ihrer Auswirkung ohne Schadensersatzverpflichtung von der Einhaltung der Lieferfristen und berechtigen uns ebenso, von eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn durch unvorhergesehene Preiserhöhungen auf dem Material- und Lohnmarkt Preissteigerungen eintreten, die uns die Lieferung zu den vereinbarten Preisen unzumutbar machen.

7. Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Nimmt der Käufer eine ordnungsgemäß bestellte Ware nicht ab oder erklärt der Käufer bereits vor Lieferung wörtlich oder sinngemäß auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen werde, können wir ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Als pauschalen Schadensersatz können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens 20 % des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sei.

8. Rücktrittsrecht:

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nur teilweise nicht, so sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bonität des Käufers nicht gegeben ist, sowie für den Fall, dass der Käufer seine Firma ändert oder der Inhaber wechselt. Wenn wir aus oben genannten Gründen von diesem Vertrag zurücktreten, sind jegliche Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unseres gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unsere Forderung gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch künftiger entstehender Forderung, unser Eigentum. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer offenen Forderungen mit Wechseln bezahlt und auch Dritte hat finanzieren lassen. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherung unserer Forderungen um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung und Freigabe der uns zustehenden Sicherungen verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, über die von uns gelieferten Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsablaufes zu verfügen. Hierzu gehört nicht die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an Dritte. Der Käufer ist verpflichtet uns sofort zu benachrichtigen, falls Vollstreckungsmaßnahmen an Gegenständen, die sich noch in unserem Eigentum befinden, vorgenommen werden, oder wenn unser Eigentum sonst gefährdet wird, z.B. durch Wegnahme etc. Im Falle des Zugriffs auf unser Eigentum ist der Käufer verpflichtet, den Dritten, dessen Beauftragten oder Vollstreckungsbeamten darauf hinzuweisen, dass sich die Ware noch in unserem Eigentum befindet und gegebenenfalls auf eigene Rechnung Maßnahmen zu ergreifen, dass unser Eigentum gesichert wird. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der noch in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren an Dritte an uns zur Sicherheit unserer sämtlichen Forderungen gegen Ihn ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die Namen seiner Kunden, an die er die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware verkauft hat, sowie die Höhe seiner Forderung gegen diese bekannt zu geben und den Kunden diese Abtretung sofort mitzuteilen.

9.2. Hinsichtlich noch nicht erfolgter Lieferungen sind wir in den vorbezeichneten Fällen berechtigt, offenstehende Lieferungen zurückzuhalten und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, ungeachtet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn uns solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer bestimmten Nachfrist geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.3. Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

10. Gewährleistung:

10.1. Sämtliche Erzeugnisse werden beim Verlassen unseres Betriebes auf einwandfreie Beschaffenheit und Ausführung kontrolliert. Erfolgt eine Beanstandung des Käufers zurecht, so sind wir nur verpflichtet, nach unserer Wahl Mängel zu beheben oder statt des mangelhaften ein mangelfreies Ersatzstück zu liefern. Ist weder die Behebung des Mangels noch die Lieferung eines Ersatzstückes möglich, so wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Minderung oder Schadensersatz sind mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass dies nicht für Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gilt. Modelländerungen behalten wir uns vor und berechtigen nicht zu einer Reklamation. Die Ansprüche auf Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Gefahrenübergang.

10.2. Bei beigestellten Waren übernimmt die Reko Objektmöbel GmbH keine Gewährleistung und Garantie auf diese Waren, deren Haltbarkeit sowie deren Verarbeitbarkeit im weiteren Produktionsprozess, solange die Reko Objektmöbel GmbH nicht Verursacher eines Schadens ist. Mehrkosten aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der vom Kunden beigestellten Erzeugnisse, trägt der Kunde.

10.3. Schäden, die sich durch Schäden, die sich aus Mängeln im Bestand (z. B. schadhafte Mauerwerk, Wohnraumfeuchte etc.) ergeben, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen

10.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist auch Die Verträglichkeit der von uns verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des einzurichtenden Raumes, wie z. B. fremde Einrichtungsgegenstände, Lichtfarben, Raumklima, Heizung und/oder dergleichen unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, Nichtbeachtung der Montageempfehlung, natürliche Abnutzung

11. Schadensersatz

Gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gerichtete Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung wegen Verzuges und sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die durch die Geschäftsverbindung entstehenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verwenden. Von einer Mitteilungspflicht sind wir entbunden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Käufer ist 33729 Bielefeld Für Rechtsstreitigkeiten gegen den Käufer wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bielefeld vereinbart, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. Wir behalten uns jedoch vor, im Falle der sachlichen Zuständigkeit eines Landgerichts an Stelle des Amtsgerichts Bielefeld das Landgericht Bielefeld anzurufen. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, ohne Rücksicht auf den Zahlungsort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes und des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Wir sind berechtigt, die durch die Geschäftsverbindung entstehenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verwenden. Von einer Mitteilungspflicht sind wir entbunden.

REKO-Objektmöbel GmbH & Co KG
Grafenheider Str. 12 - 33729 Bielefeld